

# Content-Kooperationen AGB von Ringier AG (Ringier Advertising/Brand Studio) für Spezialprojekte im Contentbereich in Kooperation mit dem Brand Studio von Ringier Advertising

vom 27. März 2026

## 1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Content-Kooperationen («AGB») regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Werbevermittler, sofern dieser im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt («Auftraggeber»), sowie der Ringier AG (Ringier Advertising / Brand Studio) für Produktions- und Kreativeleistungen (einschliesslich der automatisierten Erstellung von Werbemitteln über digitale Buchungsplattformen wie das Ringier Advertising Booking Tool) in Kombination mit Werbebuchungen in unserem Print- und Digitalportfolio. Subsidiär zu diesen AGB gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ringier Advertising betreffend Print-Portfolio und/oder Digital-Portfolio. Bei Abweichungen gehen diese AGB der aktuellen Fassung der AGB Print und AGB Digital vor.

Gegenbestätigungen des (Werbe-)Auftraggebers unter Hinweis auf andere Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen hiervon gelten nur, sofern und soweit Ringier dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Bei Abweichungen zwischen einer allfälligen separaten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Ringier AG (Ringier Advertising / Brand Studio) und den AGB und/oder den AGB Print und/oder den AGB Digital geht die separate schriftliche Vereinbarung den jeweiligen AGB vor. Mit dem Brand Studio bietet Ringier Advertising titelübergreifende Produkte und Lösungen im Content-, Kreativ- und Sponsoringbereich an, die gebündelt aus allen Mediengattungen über das ganze Portfolio hinweg ausgespielt werden können. Durch die zentrale Kundenbetreuung in 360°-Cases inkl. Erstellung von Content- oder kreativgetriebenen Werbeformen erfüllt das Brand Studio ein Bedürfnis von Werbetreibenden.

## 2. Offerte und Abrechnung von Produktionsleistungen

Ringier Advertising erstellt für Content-Kooperationen eine Offerte, die aus Media und Produktionselementen (nicht rabattberechtigt) besteht. Für standardisierte Produkte gelten die Produktionskosten gemäss Offerte. Alles weitere wird nach Aufwand offeriert. Die Produktionselemente richten sich nach dem Zeitaufwand und dem individuellen Stundenansatz sowie allfälligen Drittleistungen. Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird dem Auftraggeber durch Ringier Advertising rechtzeitig bekannt gegeben.

## 3. Reduktion oder Annullierung des Auftrags

Für die Stornierung der Werbeleistungen gelten die jeweils im Einzelfall anwendbaren AGB Print oder AGB Digital. Für die Produktionsleistungen (wie bspw. die Erstellung eines Native Articles, Content-Reportage, Videoproduktion oder Banner) gilt: Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat Ringier Advertising Anrecht auf:

- Verrechnung der bisher geleisteten Arbeit gemäss Offerte (pro rata temporis);
- Verrechnung der Unkosten und der Vorleistungen Dritter; und
- Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden.
- Darüber hinaus hat Ringier Advertising das Recht, ihre bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrags anderweitig zu verwenden. Die Rechte verbleiben vollumfänglich bei Ringier Advertising.

## 4. Abnahme und Gewährleistung

Ringier Advertising verpflichtet sich, alle ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen sowie im Interesse des Auftraggebers auszuführen. Ringier Advertising verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung. Durch Ringier Advertising kreierte und dem Kunden zugesendete Leistungen und Arbeitsergebnisse müssen vom Auftraggeber geprüft werden ("Gut zum Druck"). Beanstandungen gegen von Ringier Advertising erbrachte Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Abgabe, schriftlich anzuzeigen. Bei der Nutzung von automatisierten Buchungstools (Self-Service) gilt die Abnahme der Kreativeleistung mit der finalen Bestätigung oder Aufschaltung der Kampagne durch den Auftraggeber innerhalb des Tools als erfolgt. Ohne Widerspruch durch den Auftraggeber innert der vorgenannten Frist gelten die Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse als vom Auftraggeber unwiderruflich abgenommen (selbst wenn dieser die Prüfung unterlassen hat). Bei Beanstandungen erfolgt eine Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Zeit, spätestens jedoch innert 14 Kalendertagen, unter der Voraussetzung, dass Abweichungen vom abgenommenen Konzept bzw. Story Board bestehen. Soweit der Auftraggeber Werbemittel über automatisierte Buchungstools selbst erstellt oder anpasst, liegt die Verantwortung für die inhaltliche Fehlerbehebung und Nachbesserung der Kreationen ausschliesslich beim Auftraggeber über die im Tool zur Verfügung gestellten Funktionen. Ein Anspruch auf Nachbesserung durch Ringier Advertising besteht in diesen Fällen nur bei technischen Fehlfunktionen des Buchungstools selbst. Stellt sich die nachgebesserte Leistung in der Folge für den Auftraggeber nicht als zufriedenstellend heraus, ist solange nachzubessern, bis die Leistung zur Zufriedenheit des Auftraggebers nachgebessert wurde, unter der Voraussetzung, dass Abweichungen vom abgenommenen Konzept bzw. Story Board bestehen. Ein Rückerstattungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die Ringier Advertising nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder Umgebungseinflüsse.

## 5. Leistungen Dritter

Ringier Advertising erbringt die zur Realisierung von Projekten notwendigen Leistungen eigenständig oder durch Beizug von Dritten (auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber möglich, wobei diesfalls Ringier Advertising die Kosten trägt). Ringier Advertising kann dabei auf die Leistungen langjähriger zuverlässiger Partner zurückgreifen. Ringier Advertising wählt die Drittparteien sorgfältig aus. Ringier Advertising ist berechtigt, mit Zustimmung des Auftraggebers die für das Projekt von Dritten bezogenen Leistungen auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Sollten Dritte bei der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen in Verzug geraten, kann Ringier Advertising hierfür nicht haftbar gemacht werden. Ringier Advertising setzt sich gegenüber Dritten für die Interessen des Auftraggebers ein. Für die jeweiligen Projekte gelten subsidiär zu den vorliegenden AGB die AGB und vertraglichen Bedingungen der beigezogenen Dritten, sofern der Auftraggeber von dem Beizug der Dritten Kenntnis in Kenntnis gesetzt wurde.

## 6. Datenschutz

### 6.1. Allgemeines

Datenschutz und Datensicherheit haben für Ringier Advertising hohe Priorität. Bei der Bearbeitung von Personendaten hält sich Ringier Advertising an die geltende schweizerische Datenschutzgesetzgebung. Die Bearbeitung von Personendaten unterliegt den Datenschutzbestimmungen von Ringier Advertising.

### 6.2. Umgang mit Personendaten in der Auftragsverarbeitung

Der Vertragspartner sichert Ringier Advertising zu, sich ebenfalls an die anwendbare Datenschutzgesetzgebung zu halten und bestätigt insbesondere, dass sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Personendaten gültig erhoben worden sind und von Ringier Advertising zur Erfüllung des von ihm vergebenen Auftrags verwendet werden dürfen.

Ringier Advertising verpflichtet sich, die Daten des Vertragspartners, vorbehaltlich einer anderweitig erteilten Einwilligung, nur zur Erfüllung des von diesem vergebenen Auftrags zu verwenden sowie zur Administration der Vertragsbeziehung. Zudem ist Ringier Advertising berechtigt, die Personendaten des Vertragspartners zu Marketingzwecken zu bearbeiten, namentlich für massgeschneiderte Angebote. Der Vertragspartner kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken schriftlich einschränken oder untersagen lassen.

### 6.3. Auswertung von Zugriffsdaten

Sollte der Werbetreibende respektive die Agentur durch Gewinnspiele im Rahmen eines Werbeauftrages oder durch Verwendung spezieller Techniken, wie z. B. dem Einsatz von Cookies oder Zählpixeln, (Personen-)Daten von Ringier Advertising erhalten oder sonstwie aus der Schaltung von Online-Werbung gewinnen oder sammeln, sichert der Vertragspartner respektive die Agentur zu, dass er respektive sie bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten die Vorgaben der Europäischen Datenschutzverordnung (DSGVO) respektive des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie – wo anwendbar – des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) einhalten wird.

## 7. Haftung

Ringier Advertising schliesst die Haftung für jegliche Schäden aus, sofern diese nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung für indirekte Schäden oder Mangelfolgeschäden wie Datenverlust, Betriebsausfall, entgangenen Gewinn etc. ist ausgeschlossen. Ringier Advertising übernimmt keine Haftung für Leistungen Dritter. Die Haftung für Hilfspersonen wird ausgeschlossen.

Es obliegt dem Auftraggeber, die Leistungen auf ihre rechtliche (insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche) Zulässigkeit zu prüfen. Ringier Advertising haftet nicht, falls verwendetes Material, wie Bilder, Texte oder ähnliches, Rechte Dritter verletzt. Ringier Advertising haftet nicht für vom Kunden zur Verfügung gestellte Inhalte und Materialien und/oder solche, die vom Auftraggeber vorgegeben oder genehmigt wurden. Der Auftraggeber hält Ringier Advertising in diesen Fällen vollumfänglich schadlos. Kann eine Leistung durch Ringier Advertising aufgrund nicht termingerechter Lieferung von Informationen und/oder Waren durch den Auftraggeber oder aufgrund von Unerreichbarkeit des Auftraggebers nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, hat der Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu tragen.

## 8. Geistiges Eigentum

Die Rechte an allen von Ringier Advertising geschaffenen Werken (Artikel, Magazine, Videos usw.) gehören vollumfänglich und uneingeschränkt Ringier AG. Ringier Advertising kann uneingeschränkt über diese Rechte verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis von Ringier Advertising nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken, insbesondere an einzelnen Gestaltungselementen, vorzunehmen. Ringier Advertising ist berechtigt, seine Urheberschaft an den von ihm geschaffenen Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen. Dem Auftraggeber steht ein Nutzungsrecht an den von Ringier Advertising geschaffenen Leistungen/Werke zu, dessen Umfang sich aus dem separaten Vertrag zwischen den Parteien oder der Offerte ergibt. Die vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst mit der vollständigen Begleichung des Honorars durch den Auftraggeber auf diesen über. Insbesondere dürfen von Ringier Advertising geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, die dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrags genutzt werden. Dieses Nutzungsrecht gilt, sofern nichts anderes vereinbart wird, zeitlich unbegrenzt und schliesst jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten aus.

Der Auftraggeber hat das Recht Texte und Artikel, die von Ringier Advertising im Auftrag erstellt wurden, für eigene Online-Publikationen (Website, Social Media und interne Newsletter) zu verwenden. Eine solche Zweitverwendung ist mittels Canonical Tag ("kanonische URL"), der auf die Ursprungspublikation von Ringier Advertising verweist, auszuweisen. Die Parteien können jedoch darüber hinaus Nutzungen ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten verhandeln und schriftlich vereinbaren. Für jede anderweitige oder ausserhalb des Vertragszwecks liegende Nutzung hat der Auftraggeber Ringier Advertising zu informieren und die Mehrnutzung entsprechend zu entschädigen.

Zu beachten ist, dass lediglich die Nutzungsrechte weitergegeben werden können, die Ringier Advertising selbst besitzt. D.h. im Falle von Bildern, Videos, Text oder sonstigem Material Dritter gelten je nach Einzelfall andere Bestimmungen. Sofern Ringier Advertising im Rahmen von automatisierten Tools Illustrationen, Grafiken oder Fotos von Drittanbietern zur Verfügung stellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen der Drittanbieter strikt einzuhalten. Im Falle einer Widerhandlung hält der Auftraggeber Ringier Advertising schadlos. Im Falle von Agentur- und Lizenzbildern lizenziert Ringier

Advertising diese zur effektiven Verwendung. Darüber hinausgehende Verwendungen sind Sache der Verhandlung zwischen der jeweiligen Agentur und dem Auftraggeber. Ringier Advertising gibt auf Anfrage gerne den Kontakt weiter. Im Falle von extern beauftragten Fotografen ist standardmässig lediglich das Nutzungsrecht für die jeweilige Anwendung inklusive. Full Buy-outs können zusätzlich bei Ringier Advertising eingekauft werden. Bei der Programmierung von Websites und/oder Screendesigns eingesetzten Open Source Software (z.B. WordPress) bleiben die Urheberrechte an dieser beim Ersteller. Programmiert Ringier Advertising eigene Softwarelösungen, bleiben die Rechte am Code bei Ringier Advertising. Die Fristen für Wartungs- und Supportarbeiten werden mit dem Auftraggeber speziell vereinbart.

## 9. Referenzangaben und Eigenwerbung

Ringier Advertising ist berechtigt, den Namen des Kunden als Referenz zu nennen. Ringier Advertising behält sich das Recht vor, ihre Arbeit in angemessener Art für Eigenwerbung zu publizieren, namentlich auf der eigenen Webseite, in Kundenpräsentationen oder auf Social Media.

## 10. Aufbewahren von Unterlagen

Ringier Advertising bewahrt Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen, Daten usw. für die Dauer von drei Jahren nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an ihrem Geschäftssitz auf. Darüber hinaus ist sie ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen von der weiteren Aufbewahrung befreit.

## 11. Geheimhaltung

Die Parteien tauschen in Bezug auf bestehende oder künftige mögliche Zusammenarbeit Informationen aus. Dabei werden möglicherweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen in mündlicher und schriftlicher Form zugänglich gemacht. Die Parteien sind gegenseitig zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## 12. Exklusivität

Ohne eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ist Ringier Advertising berechtigt, für mehrere Kunden aus derselben Branche tätig zu sein.

## 13. Force Majeure

Kann eine Leistung aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Krankheit, Epidemien bzw. Pandemien, Wetterverhältnisse, kriegerische Ereignisse, Unruhen, Streiks, Nichterteilung und/oder Entzug von Einreisebewilligungen und Landerechten etc.) nicht termingerecht erbracht werden, ist die betreffende Partei ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis oder Ereignis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und jeder Schadenersatzpflicht befreit. Die Parteien verpflichten sich in den Fällen von höherer Gewalt zur bestmöglichen Schadensminderung und informieren sich gegenseitig unverzüglich über die Gründe der höheren Gewalt.

## 14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die

Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt bei Auftreten ausfüllungsbedürftiger Lücken.

## 15. Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ringier Advertising ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern oder anzupassen. Ringier Advertising informiert die Vertragspartner mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Änderungen.

## 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und des UN-Kaufrechtsübereinkommens (Wiener Kaufrecht). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich (Schweiz).